



Rostock, 10. August 2021

Information zur individuellen Regelstudienzeit im Zeitraum Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2021

Gemäß § 114 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz gilt für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Nach § 114 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Regelstudienzeitverordnung in der Fassung vom 12.07.2021 gilt diese Regelung aufgrund des Fortdauerns der Pandemiesituation auch für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021.

Mit Vorlage dieses Schreibens und in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung einer Falschangabe erklärt die*der ehemalige Studierende der Universität Rostock, in den genannten Semestern im erfolgreich abgeschlossenen Studiengang eingeschrieben gewesen zu sein, so dass sich ihre*seine individuelle Regelstudienzeit pandemiebedingt um die Semesterzahl verlängerte, in der sie*er während dieses Zeitraums eingeschrieben und nicht beurlaubt war.

Prof. Dr.-Eng. Patrick Kaeding